

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2016

Nr. 251

ausgegeben am 12. Juli 2016

---

## Kundmachung vom 5. Juli 2016 des Beschlusses Nr. 117/2015 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 30. April 2015

Zustimmung des Landtags: 3. September 2015<sup>1</sup>

Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. Januar 2016

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBI. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBI. 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 117/2015 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die im Beschluss Nr. 117/2015 Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:

*gez. Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef

## Anhang

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**  
**Nr. 117/2015**  
vom 30. April 2015  
**zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz)**  
**des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im  
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten<sup>2</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 1a (Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates) Folgendes angefügt:

", geändert durch:

- **32014 L 0052**: Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (ABl. L 124 vom 25.4.2014, S. 1).

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

In der Richtlinie enthaltene Verweise auf Unionsvorschriften gelten in dem Umfang und in der Form, in denen sie in das Abkommen übernommen wurden. "

#### Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2014/52/EU in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

#### Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2015 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen<sup>3</sup>.

#### Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 30. April 2015.

*(Es folgen die Unterschriften)*

1 Bericht und Antrag der Regierung Nr. [70/2015](#)

---

2 ABl. L 124 vom 25.4.2014, S. 1.

---

3 Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.